

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

56. Jahrgang

Würzburg, 28. März 2011

Nr. 6

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 14.03.2011 Nr. 24-8415.00-1/11 über die Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)..... 33

Bek vom 16.03.2011 Nr. 24-8153.00-4/09 über die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön betreffend das Kapitel B IV Ziele 2.1.1.3 und 2.1.3.2 - Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für Basalt BS4 „Stengerts“ mit Folgefunktion - .34

Planung und Bau

Bek vom 15.03.2011 Nr. 32-4354.1-3/09 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) 35

Bezirk Unterfranken

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz..... 36

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von privaten Theatern und Freilichttheatern und anderen kulturellen Initiativen 37

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Denkmalpflege 38

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen 40

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 42

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bek vom 14.03.2011 Nr. 24-8415.00-1/11

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 14.03.2011
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger
Abteilungsdirektor

II.

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

Mittwoch, 06.04.2011, um 14.00 Uhr,
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg,

eine Sitzung des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP 1 Verkehrsmodell Bayerischer Untermain
Bericht von Herrn LBD Norbert Biller, Staatliches
Bauamt Aschaffenburg

TOP 2 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern
Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes

TOP 3 Haushalts- und Finanzwirtschaft des Verbandes

TOP 3.1 Jahresrechnung 2010

TOP 3.2 Haushalt 2011

TOP 3.3 Überörtliche Rechnungsprüfung 2003-2008

TOP 4 Änderung des Regionalplans:

TOP 4.1 Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, Ziel 2.1.1.1,
Verkleinerung der Vorbehaltsgebiete für Sand und
Kies
SD/KS10 „Südlich Kleinwallstadt“ und SD/KS11
„Nordöstlich Faulbach“
Beratung, abschließende Beschlussfassung, Antrag auf
Verbindlicherklärung

TOP 4.2 Kapitel B X „Energieversorgung“
Beratung, Beschluss für das Anhörungsverfahren

TOP 5 Verschiedenes

Aschaffenburg, 08.03.2011

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und
Verbandsvorsitzender

GAPI 8415

RABI 2011 S. 33

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön betreffend das Kapitel B IV Ziele 2.1.1.3 und 2.1.3.2 - Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für Basalt BS4 „Stengerts“ mit Folgefunktion -

Bekanntmachung vom 16. März 2011 Nr. 24-8153.00-4/09

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 15. Februar 2011, Az. 24-8153.00-4/09, die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) liegt mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung einschließlich der Erklärung über Überwachungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), i. V. m. Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Unterfranken als höherer Landesplanungsbehörde, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 210, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung in das Internet eingestellt unter

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(Navigation: Button „Regionalpläne in Unterfranken“ auf der linken Seite - Regionalplan Region Main-Rhön (3) - Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG und des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Vorschriften, die nach bzw. unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 1 bis 4 ROG und des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 BayLplG beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Main-Rhön, Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Würzburg, 16. März 2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

II.

Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

Vom 1. März 2011

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans:

Kapitel B IV, Ziele 2.1.1.3 und 2.1.3.2,

betreffend die Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für Basalt BS4 „Stengerts“

mit Folgefunktion

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 18. Januar 2011 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 17), werden wie folgt geändert:

1. Das im Ziel B IV 2.1.1.3 ausgewiesene und in der Tekturkarte 1 zeichnerisch verbindlich dargestellte Vorbehaltsgebiet für Basalt BS4 „Stengerts“ wird aufgehoben.
2. Die im Ziel B IV 2.1.3.2 bestimmte Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ für das Vorbehaltsgebiet BS4 „Stengerts“ wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. März 2011 in Kraft.

Hassfurt, den 1. März 2011

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker

Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8153

RABI 2011 S. 34

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655)

Bek vom 15.03.2011 Nr. 32-4354.1-3/09

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655).

Der Beschluss umfasst einen rund 7 km langen Streckenabschnitt. Er beginnt ca. 1,5 km westlich der Anschlussstelle Wiesentheid und endet nahe dem Fuchsberg. Hier schließt er sich an den rund 6,5 km langen Nachbarabschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind an, für den der Plan mit Beschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az. 32-4354.1-4/08 festgestellt wurde. Der sechsstreifige Ausbau sieht einen bestandsnahen Ausbau vor, der keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Lage und Höhe der Autobahn erfordert. Insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes erfolgt bei den Ortschaften Rüdendhausen und Abtswind eine Abrückung nach Norden um bis zu 30 m im Vergleich zur bestehenden Autobahntrasse. Zum Zwecke des Lärmschutzes ist weiterhin geplant, einen lärmmindernenden Straßenbelag und Lärmschutzwälle bzw. -wände zum Einsatz zu bringen. Trotz dieser Maßnahmen kommt es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an Einzelgehöften. Diese erhalten passive Lärmschutzeinrichtungen (z. B. Lärmschutzfenster).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor. Hierzu zählt auch eine Wildtierquerungshilfe in Form einer Grünbrücke, die einen halben Kilometer vor dem Ende des Planungsabschnitts errichtet wird. Diese 50 m breite Brücke über die Bundesautobahn A 3 wird begrünt und bepflanzt. Die Grünbrücke soll verschiedenen Tierarten wie z. B. der Wildkatze, dem Rotwild und auch dem Luchs eine sichere Quermöglichkeit bieten. Sie dient mithin der Wiederherstellung des überregional wichtigen Wildtierkorridors im Steigerwald.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg (Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 zur Vertretung beim Bundesverwaltungsgericht berechtigte Person oder Organisation als Bevollmächtigtem vertreten lassen. Dies gilt schon für die Erhebung der Klage.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger (Straßenbaulasträger), den Trägern öffentlicher Belange, den

Vereinigungen (nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind), über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III.) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid (für die Märkte Abtswind, Rüdenhausen und Wiesentheid) und im Markt Geiselwind in der Zeit vom 05.04.2011 bis einschließlich 18.04.2011 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den anderen Betroffenen und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 15.03.2011
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 4354

RAB1 2011 S. 35

Bezirk Unterfranken

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz; Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Kulturausschuss des Bezirkstags von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 die Richtlinien für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz verabschiedet.

Nachfolgend werden diese bekannt gemacht.

Würzburg, 17.03.2011
Regierung von Unterfranken

Hans-Georg Rüth
Abteilungsleiter

II.

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz

1. Zielsetzung

Um sein Engagement für die Erhaltung von historischer Bausubstanz auszubauen, vergibt der Bezirk Unterfranken aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung in jeden der neun unterfränkischen Landkreise und jede der drei unterfränkischen kreisfreien Städte einen mit je 25.000,- € dotierten Förderpreis.

Dieser Förderpreis wird jährlich vergeben. ⁽¹⁾

2. Voraussetzungen

Der Preis wird an Eigentümer von Bauwerken (natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts) vergeben, die sich in besonderer Weise um die Erhaltung historischer Bausubstanz in Unterfranken bemühen.

Der Preis kann auch an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vergeben werden, die sich in vorbildlicher und nachahmungswerter Weise für die Erhaltung und Revitalisierung historischer Bausubstanz und für die Wiederbelebung bzw. Wiederbebauung von Altortbereichen und Stadtkernen einsetzt. Dabei ist unbeachtlich, ob die Körperschaft Eigentümerin der Bausubstanz ist oder nicht.

Die Bauwerke müssen von überregionaler Bedeutung im Sinne der Bezirksordnung sein.

Die Vergabe der Förderpreise ist nicht an die - ansonsten von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken ausschließlich geförderte - kleine Denkmalpflege gebunden.

3. Vergabeentscheidung

Über die Preisvergabe entscheidet der Kulturausschuss des Bezirkstags von Unterfranken.

Zur Unterstützung wird eine Jury berufen, der angehören:

- drei Vertreter des Bezirkstags von Unterfranken, von denen einer zum Leiter der Jury bestellt wird
- ein Vertreter aus dem Bereich der Bezirksheimatpflege
- ein Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- ein Vertreter einer unterfränkischen Fachhochschule oder Universität
- ein Architekt, der von der Bayerischen Architektenkammer vorgeschlagen wird.

Für jedes Mitglied der Jury ist ein Vertreter zu benennen. Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Vorschlagsverfahren

Gegenüber der Jury sind vorschlagsberechtigt:

- die einzelnen Mitglieder des Bezirkstags von Unterfranken
- die unterfränkischen Landräte und die Oberbürgermeister der Städte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Die Jury kann Vorschläge weiterer Institutionen zulassen.

Die Jury hat bei der Auswahl preiswürdiger Bauwerke besonders auf deren überörtliche Bedeutung zu achten.

Die Jury spricht ihre Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit aus.

Dem Kulturausschuss ist eine Liste aller eingereichten Vorschläge vorzulegen. Der Kulturausschuss ist bei seiner Entscheidung nicht an die Vorschläge der Jury gebunden.

5. Sonstige Regelungen

Sofern aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt in einem Jahr keine qualifizierte Bewerbung eingeht bzw. die vorgeschlagenen Bauwerke keine überörtliche Bedeutung besitzen, wird in dem entsprechenden Jahr für diesen Bereich kein Förderpreis verliehen. Die hierdurch frei werdenden Mittel werden von der Unterfränkischen Kulturstiftung anderweitig verwendet.

Für ein Objekt kann nur einmal ein Förderpreis verliehen werden.

Die Preise sind nur in begründeten Ausnahmefällen teilbar.

Die Preise werden öffentlich verliehen. Die Namen der Preisträger werden bekannt gegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken für die Vergabe von Förderpreisen zur Erhaltung historischer Bausubstanz vom 17.09.2009 außer Kraft.

Würzburg, 18. November 2010

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

Az. 3100

RABI 2011 S. 36

⁽¹⁾ Gemäß Beschluss des Bezirkstags von Unterfranken vom 12.02.2009 erfolgt Vergabe des Förderpreises bis auf Weiteres nur alle zwei Jahre je Landkreis und kreisfreie Stadt.

**Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von privaten Theatern und Freilichttheatern und anderen kulturellen Initiativen;
Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken**

I.

Der Kulturausschuss des Bezirkstags von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 die Richtlinien zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von privaten Theatern und Freilichttheatern und anderen kulturellen Initiativen verabschiedet.

Nachfolgend werden diese bekannt gemacht.

Würzburg, 17.03.2011

Regierung von Unterfranken

Hans-Georg Rüth

Abteilungsleiter

II.

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von privaten Theatern und Freilichttheatern und anderen kulturellen Initiativen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
2. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung
3. Förderfähige Maßnahmen
4. Nicht förderfähige Maßnahmen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Höhe der Fördermittel
7. Verfahren und Entscheidung
8. Auszahlung der Fördermittel und Nachweis der Verwendung, Rückforderung von Fördermitteln
9. Inkrafttreten

1. Grundsätze

- 1.1 Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes (Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung). Hierzu zählen u. a. auch die privaten Theater.
- 1.2 Die Unterfränkische Kulturstiftung stellt deshalb im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von unterfränkischen privaten Theatern, Freilichttheatern und anderen kulturellen Initiativen bereit.

Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Unterfränkischen Kulturstiftung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung

Ein privates Theater, ein Freilichttheater oder eine andere kulturelle Initiative, nicht jedoch eine gewinnorientierte Veranstaltungsagentur, kann nur gefördert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1 Sitz in Unterfranken.
- 2.2 Aufführen der Veranstaltungen überwiegend in Unterfranken.
- 2.3 Öffentliche Ankündigung der Veranstaltungen und Zugänglichkeit für die Allgemeinheit.
- 2.4 Finanzielle Unterdeckung trotz vorrangig ausgeschöpfter anderer Einnahmequellen, wie zum Beispiel Eintrittsgelder, Zuschüsse anderer Träger, Sponsoren.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden ausschließlich die von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken als zuwendungsfähig anerkannten Anschaffungskosten für die Beschaffung von Bühnen, Tribünen, Bühnenbildern, Ton- und Lichtanlagen oder sonstiger technischer Ausstattungen im Rahmen einer Projektförderung.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

- 4.1 Baumaßnahmen jeglicher Art sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen von Gebäuden.
- 4.2 Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen.
- 4.3 Nach Maßnahmebeginn nachträglich geltend gemachte Mehrkosten (Kostensteigerung).

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung des Bezirk Unterfranken aus Mitteln der

Unterfränkischen Kulturstiftung soll in der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsnehmers erwähnt (z. B. Pressemitteilungen, Hinweise auf Drucksachen usw.) und durch die Vorlage von Nachweisen entsprechend belegt werden.

6. Höhe der Fördermittel

- 6.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach
- den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln
 - der Anzahl der eingegangenen Anträge
 - den von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken als förderfähig anerkannten Anschaffungskosten der Einzelanträge im Verhältnis zur Gesamtsumme der beantragten und als förderfähig anerkannten Kosten sowie der jeweiligen kulturellen Bedeutung. Diese wird durch das Referat „Kulturarbeit und Heimatpflege“ jeweils im Einzelfall fachlich beurteilt.

- 6.2 Zuwendungen werden erst ab einem Förderbetrag von 250,- € gewährt.

7. Verfahren und Entscheidung

- 7.1 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Dabei sollen die vorhandenen Formblätter verwendet werden.

Wird eine Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuschussantrag begonnen, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt worden ist.

- 7.2 Bei der Verteilung der Fördermittel werden die Anträge berücksichtigt, die **his zum 01.11. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres** beim Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstr. 5, 97074 Würzburg, eingereicht worden sind.

Es gilt der Eingangsstempel des Bezirk Unterfranken.

- 7.3 Die Anträge müssen
- eine kurze Beschreibung sowie Begründung der Notwendigkeit der Beschaffungsmaßnahme
 - einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan für die beantragte Förderung
 - eine Aufstellung der Gesamteinnahmen und –ausgaben des Vorjahres sowie
 - Nachweise über die Veranstaltungen, Spielpläne, Programmhefte etc.

enthalten.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

- 7.4 Die Entscheidungsbefugnis richtet sich nach den Vorgaben in der Geschäftsordnung.

8. Auszahlung der Fördermittel, Nachweis der Verwendung, Rückforderung von Fördermitteln

- 8.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zeitnah mit Verwirklichung der Maßnahme.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme spätestens bis 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres vorzulegen. Es gilt der Eingangsstempel des Bezirk Unterfranken.

Vorzulegen sind ein sachlicher Bericht, eine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die zugehörigen Rechnungsbelege.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Soweit bereits von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zu-

wendungsgeber ein Verwendungsnachweis für denselben Zweck gefordert wurde, genügt dessen Vorlage spätestens bis 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres (es gilt der Eingangsstempel des Bezirk Unterfranken), wenn er inhaltlich den vorgenannten Anforderungen entspricht.

Bei unterbliebener Vorlage des Verwendungsnachweises verfallen die Zuwendungen mit Ende des auf das Förderjahr folgenden Jahres.

- 8.4 Der Bezirksverwaltung, dem Rechnungsprüfungsamt des Bezirk Unterfranken und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege durch Vorlage oder vor Ort zu prüfen.

Der Zuwendungsnehmer hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) fünf Jahre aufzubewahren.

- 8.5 Werden Zuwendungen nicht, nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet oder werden sonstige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, so sind die Mittel in voller oder teilweiser Höhe zurückzuzahlen.
- 8.6 Fördermittel können belassen werden, wenn der Rückforderungsbetrag 10 v. H. der Zuwendung unterschreitet und gleichzeitig der zurückzufordernde Betrag 250,- € nicht übersteigt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.11.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Beschaffung von technischer Ausstattung von privaten Theatern und Freilichttheatern vom 19.01.2010 außer Kraft.

Würzburg, 18. November 2010

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Az. 3100

RAB1 2011 S. 37

Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Denkmalpflege; Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 die Richtlinien zur Förderung der Denkmalpflege verabschiedet.

Nachfolgend werden diese bekannt gemacht.

Würzburg, 17.03.2011
Regierung von Unterfranken

Hans-Georg Rüth
Abteilungsleiter

II.

**Richtlinien
der Unterfränkischen Kulturstiftung
des Bezirk Unterfranken
zur Förderung
der
Denkmalpflege**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
2. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung
3. Förderfähige Maßnahmen
4. Nicht förderfähige Maßnahmen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Höhe der Fördermittel
7. Verfahren und Entscheidung
8. Auszahlung der Fördermittel und Nachweis der Verwendung, Rückforderung von Fördermitteln
9. Inkrafttreten

1. Grundsätze

- 1.1 Zu den Aufgaben der Bezirke zählt als gesetzliche Leistung besonderer Art die Förderung der sogenannten kleineren Denkmalpflege (Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO)) i. V. mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz (DSchG)).
- 1.2 Die Unterfränkische Kulturstiftung stellt deshalb im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Förderung von Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern in Unterfranken bereit.

Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Unterfränkischen Kulturstiftung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Sie werden individuell bemessen und dienen zur Verstärkung der Eigenmittel.

2. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung

Natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht jedoch Kreditinstitute (Banken, Sparkassen), können nur gefördert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Befürwortung der Maßnahme durch das Referat „Kulturarbeit und Heimatpflege“.
- b) Sicherung der Gesamtfinanzierung.
- c) Angemessene finanzielle Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers.
Ferner sollten sich nach Möglichkeit das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, die Gemeinde und der Landkreis mit einer angemessenen Zuwendung beteiligen.
- d) Maßnahmebeginn nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

3. Förderfähige Maßnahmen

- 3.1 Förderfähig sind bedeutsame Denkmäler
 - die für sich
 - oder in der Reihe vergleichbarer Objekte
 - oder als Teil eines Schwerpunktprogrammsin landesgeschichtlicher, kultureller, wissenschaftlicher, kunstgeschichtlicher, städtebaulicher oder volkskundlicher Hinsicht Bedeutung für den Bezirk Unterfranken haben.
Die fachliche Beurteilung erfolgt durch das Referat „Kulturarbeit und Heimatpflege“ oder durch das Landesamt für Denkmalpflege.
Schwerpunktprogramme können erstellt werden für Denkmalgruppen, die den Bezirk Unterfranken besonders kennzeichnen oder die besonders gefährdet sind.
Diese Programme werden vom Referat „Kulturarbeit und Heimatpflege“ vorgeschlagen, fachlich vorbereitet und durch die Gremien des Bezirk Unterfranken beschlossen.
- 3.2 Gefördert werden ausschließlich die hierbei anfallenden

denkmalpflegerischen Mehraufwendungen.

Die Festlegung der anfallenden denkmalpflegerischen Mehraufwendungen erfolgt durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Bezirk Unterfranken (Bezirksheimatpfleger).

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

- 4.1 Projekte der sogenannten größeren Denkmalpflege, d. h. Maßnahmen mit denkmalpflegerischen Mehraufwendungen (einschließlich der Eigenleistungen) über **40.000,- €**
Bei einer Aufteilung in einzelne Bauabschnitte sind die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen der Gesamtmaßnahme maßgeblich.
- 4.2 Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen.
- 4.3 Nach Maßnahmebeginn nachträglich geltend gemachte Mehrkosten (Kostensteigerung).
- 4.4 Durch Beschluss des Kulturausschusses des Bezirkstags von Unterfranken als nicht förderfähig anerkannte Maßnahmen (z.B. Glocken, Orgeln usw.)

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung des Bezirk Unterfranken aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung soll in der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsempfängers erwähnt (z. B. Pressemeldungen, Hinweise auf Drucksachen usw.) und durch die Vorlage von Nachweisen entsprechend belegt werden.

6. Höhe der Fördermittel

- 6.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
Sie beträgt für Einzelmaßnahmen mindestens 10 % des denkmalpflegerischen Mehraufwandes.
- 6.2 Zuwendungen werden erst ab einer Höhe von 150,- € ausbezahlt.
- 6.3 Eigenleistungen des Maßnahmeträgers werden bei der Förderung berücksichtigt.

7. Verfahren und Entscheidung

- 7.1 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme (Projektförderung) zu beantragen, und zwar über das zuständige Landratsamt bzw. die zuständige kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt (Untere Denkmalschutzbehörde) beim Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg.

Soweit für dieselbe Maßnahme beim Bayer. Landesamt für Denkmalpflege die Gewährung einer Zuwendung beantragt wird, kann dieser Formblattantrag als Zuwendungsantrag des Bezirk Unterfranken verwendet werden.

Das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt leitet eine Mehrausfertigung dieses Antrages mit seiner Stellungnahme dem Bezirk Unterfranken zu.

Ansonsten können die beim Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, vorhandenen Formblätter verwendet werden.

Wird eine Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt worden ist.

- 7.2 Bei der Verteilung der Fördermittel werden die Anträge berücksichtigt, die im Laufe eines Förderjahres beim Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, eingehen.
- 7.3 Die Anträge müssen

- eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- einen übersichtlichen Kostenvoranschlag mit Feststellung der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen und des Aufwandes für die Gesamtmaßnahme
- einen Finanzierungs- und Zeitplan beinhalten.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

7.4 Die Entscheidungsbefugnis richtet sich nach den Vorgaben in der Geschäftsordnung.

8. Auszahlung der Fördermittel, Nachweis der Verwendung, Rückforderung von Fördermitteln

8.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zeitnah durch den Bezirk Unterfranken nach Vorlage eines formblattmäßigen Verwendungsnachweises mit den dazugehörigen Rechnungsbelegen.

8.2 Fördermittel verfallen, wenn sie nicht bis zum Ende des auf die Bescheiderteilung folgenden Jahres abgerechnet sind.

8.3 Soweit für die Maßnahme auch staatliche Mittel gewährt wurden, genügt die Vorlage des von der Unteren Denkmalschutzbehörde geprüften Verwendungsnachweises. Das Ergebnis wird vom Bezirk Unterfranken ohne eigene inhaltliche Prüfung übernommen.

8.4 Der Bezirksverwaltung, dem Rechnungsprüfungsamt des Bezirk Unterfranken und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege durch Vorlage oder vor Ort zu prüfen.

Der Zuwendungsnehmer hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) fünf Jahre aufzubewahren.

8.5 Werden Zuwendungen nicht, nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet oder werden sonstige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, so sind die Mittel in voller oder teilweiser Höhe (einschließlich der angefallenen Zinsen) zurückzuzahlen.

8.6 Der Bezirk Unterfranken behält sich ferner eine Zuwendungsrückforderung vor, wenn aufgrund des Verwendungsnachweises festgestellt wird, dass die Kostengrenze nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinien überschritten wurde.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Denkmalpflege in der Fassung 19.01.2010 außer Kraft.

Würzburg, 22.02.2011

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Az. 3100

RABI 2011 S. 38

**Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen;
Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken**

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 die Richtlinien zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen verabschiedet.

Nachfolgend werden diese bekannt gemacht.

Würzburg, 17.03.2011

Regierung von Unterfranken

Hans-Georg Rüth
Abteilungsdirektor

II.

**Richtlinien
der Unterfränkischen Kulturstiftung
des Bezirk Unterfranken
zur Förderung
nichtstaatlicher Museen und Sammlungen**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze
2. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung
3. Förderfähige Maßnahmen
4. Nicht förderfähige Maßnahmen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Fachkommission
7. Höhe der Fördermittel
8. Verfahren und Entscheidung
9. Auszahlung der Fördermittel und Nachweis der Verwendung, Rückforderung von Fördermitteln
10. Inkrafttreten

1. Grundsätze

1.1 Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes - einschließlich jenes der in Bayern ansässig gewordenen Heimatvertriebenen und Flüchtlinge - (Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung).

1.2 Die Unterfränkische Kulturstiftung stellt deshalb im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Förderung unterfränkischer Museen und Sammlungen in nichtstaatlicher Trägerschaft bereit.

Die finanziellen Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Unterfränkischen Kulturstiftung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

1.3 Der selbständige Betrieb von Museen durch die Unterfränkische Kulturstiftung bzw. den Bezirk Unterfranken wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

2. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung

2.1 Ein Museum bzw. eine Sammlung kann nur gefördert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Überörtliche Bedeutung.
- b) Betreuung nach fachwissenschaftlichen Aspekten.
- c) Langfristig gesicherte Trägerschaft und finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers.
- d) Gesicherte Gesamtfinanzierung des musealen Vorhabens und eine angemessene Eigenleistung.
- e) Langfristig gesicherte öffentliche Zugänglichkeit und regelmäßige Öffnungszeiten.

- 2.2 Beurteilung der Fachkommission (vgl. Ziffer 6)
- bei Erstanträgen mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 25.000,- €
 - bei Folgeanträgen ab einem Förderbetrag von 5.000,- € wenn die beantragte Fördersumme des Erstantrages mehr als 25.000,- € betragen hat.

2.3 Antragsberechtigt ist der Museumsträger bzw. der Eigentümer der Sammlung.

3. Förderfähige Maßnahmen

- 3.1
- Erwerbungen, sofern sie nachweislich den Sammlungsbestand sinnvoll ergänzen.
 - Maßnahmen mit museumspädagogischer Zielsetzung.
 - Konservierung und Restaurierung von Ausstellungsobjekten durch anerkannte Fachleute oder Institutionen.
 - Veröffentlichungen, die sich auf den Museums- bzw. Sammlungsbestand beziehen, wie Kataloge, Kurzführer und Führungsblätter.
 - Gegenstände der Inneneinrichtung, z. B. Vitrinen, Podeste, Stellwände, Beleuchtungskörper, Grafik etc.
- 3.2
- Zeitlich befristete Forschungsprojekte, sofern diese für den Auf- und Ausbau des Museums sowie zur wissenschaftlichen Erforschung des Bestandes von Bedeutung sind.
 - Zeitlich befristete Inventarisierungsprojekte.
 - Erstellung von Rahmen- und Feinkonzepten für zu gründende oder neu einzurichtende Museen und Sammlungen.
Die Themenstellung ist mit der unter Ziffer 6 näher bezeichneten Fachkommission abzusprechen und das Rahmenkonzept von einer wissenschaftlichen Fachkraft auszuarbeiten.
- 3.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 können Eigenleistungen von Fachpersonal, das von der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen anerkannt ist, als förderfähige Kosten geltend gemacht werden.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

- Laufende Betriebskosten.
- Laufende Personalkosten soweit nicht eigenes Fachpersonal eingesetzt wird (vgl. Ziffer 3.3).
- Baumaßnahmen jeglicher Art, wie z.B. Instandhaltungen und Instandsetzungen von Museumsgebäuden bzw. Ausstellungsräumen.
- Aufbereitung und Präsentation von Sammlungen in ausschließlich privater Trägerschaft (Privatperson). Davon ausgenommen sind Maßnahmen für Sonderausstellungen in Museen, an deren Trägerschaft die Unterfränkische Kulturstiftung bzw. der Bezirk Unterfranken beteiligt ist.
- Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen.
- Nach Maßnahmebeginn nachträglich geltend gemachte Mehrkosten (Kostensteigerung).

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung des Bezirk Unterfranken aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung soll in der Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsnehmers erwähnt (z. B. Pressemitteilungen, Hinweise auf Drucksachen usw.) und durch die Vorlage von Nachweisen entsprechend belegt werden.

6. Fachkommission

- 6.1 Bei Anträgen mit einer beantragten Fördersumme von mehr

als 25.000,- € ist die Beurteilung der Fachkommission eine Entscheidungsgrundlage für die Förderung nach diesen Richtlinien. Diese beurteilt die geplante Maßnahme nach ihrer Relevanz für die Aufgaben und Ziele des Antragstellers.

6.2 Der Fachkommission gehören an

vom Bezirk Unterfranken	Bezirksheimatpfleger/-in (Leiter/-in der Fachkommission)
von der Landesstelle für die Betreuung der nichtstaatlichen Museen in Bayern beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege:	Referent/-in für Unterfranken
von der Regierung von Unterfranken	Kulturreferent/-in
Zwei Leiter/-innen unterfränkischer Museen: Diese sind jeweils vom unterfränkischen Museumstag für die Dauer von 3 Jahren zu benennen	1 hauptamtliche/r und 1 ehrenamtliche/r Leiter/-in

7. Höhe der Fördermittel

- 7.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich nach
- der Bedeutung einer Maßnahme für die Wissenschaft
 - der Bildungsfunktion einer Maßnahme
 - der Wertigkeit und Gefährdung des Museumsgutes
 - der Eigenleistung und Finanzkraft des Museumsträgers
 - den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Eine laufende oder gleich bleibende Förderung wird mit der Zuschussung von Einzelmaßnahmen nicht begründet.
- 7.2 Für Maßnahmen nach Nr. 3.1 kann der Fördersatz maximal 30 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal 15.000,- € pro Museum bzw. Sammlung und Jahr.
- 7.3 Für Maßnahmen nach Nr. 3.2 kann der Fördersatz maximal 50 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal 15.000,- € pro Museum bzw. Sammlung und Jahr.
- 7.4 Die maximale Förderung pro Museum bzw. Sammlung und Jahr beträgt 30.000,- € (15.000,- € für Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 15.000,- € für Maßnahmen nach Nr. 3.2).
- 7.5 Zuwendungen werden erst ab einer Höhe von 150,- € ausbezahlt.

8. Verfahren und Entscheidung

- 8.1 Die Fördermittel sind vor Beginn der Maßnahme (Projektförderung) zu beantragen. Dabei sollen die vorhandenen Formblätter verwendet werden.
Wird ein Projekt oder eine Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen, kommt eine Förderung nur in Betracht, wenn dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt worden ist.
- 8.2
- Anträge mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 25.000,- € sind **bis spätestens 01.10. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres** beim Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstr. 5, 97074 Würzburg, einzureichen.
 - Für Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu 25.000,- € wird ein Pauschalbetrag in den Haushalt der

Unterfränkischen Kulturstiftung eingestellt.

8.3 Die Anträge müssen

- eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
 - eine detaillierte Kostenermittlung und
 - einen Finanzierungs- und Zeitplan beinhalten.
- Die Eigentumsverhältnisse des Museums bzw. der Sammlung sind offen zu legen.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

8.4 Die Entscheidungsbefugnis richtet sich nach den Vorgaben in der Geschäftsordnung.

9. Auszahlung der Fördermittel, Nachweis der Verwendung, Rückforderung von Fördermitteln

9.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zeitnah mit Verwirklichung der Maßnahme.

9.2 Der Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Vorzulegen sind ein Sachbericht, eine zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die zugehörigen Rechnungsbelege.

Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Soweit bereits von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgeber ein Verwendungsnachweis für denselben Zweck gefordert wurde, genügt dessen Vorlage, wenn er inhaltlich den vorgenannten Anforderungen entspricht.

Alternativ kann von kommunalen Körperschaften eine Verwendungsbestätigung vorgelegt werden, die aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (d. h. Gesamtsumme der förderfähigen Ausgaben und der damit zusammenhängenden Einnahmen) über die Verwendung der Zuwendung besteht.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahl der Verwendungsbestätigung ist dabei, dass mit der Verwendungsbestätigung eine Einverständniserklärung abzugeben ist, dass im Falle unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestä-

tigung zusätzlich zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung ein Zuschlag in Höhe von 10 v. H. des Rückforderungsbetrages an den Zuwendungsgeber zu zahlen ist. Soweit diese Erklärung nicht abgegeben wird, ist eine Verwendungsbestätigung nicht ausreichend, sondern es ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

9.3 Der Bezirksverwaltung, dem Rechnungsprüfungsamt des Bezirk Unterfranken und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege durch Vorlage oder vor Ort zu prüfen.

Der Zuwendungsnehmer hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) fünf Jahre aufzubewahren.

9.4 Werden Zuwendungen nicht, nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet oder werden sonstige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, so sind die Mittel in voller oder teilweiser Höhe zurückzuzahlen.

9.5 Zuwendungen können anteilig zurückgefordert werden, wenn die förderfähigen Kosten um mehr als 10 % unterschritten wurden und gleichzeitig der zurückzufordernde Betrag 250,- € übersteigt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen in der Fassung vom 19.01.2010 außer Kraft.

Würzburg, 22.02.2011

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Az. 3100

RABI 2011 S. 40

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Bernd Wittmann

Praxis-Handbuch

Personalvertretungsgesetz Bayern

Systematiken - Rechtsgrundlagen- Umsetzung

Mit Lexikon, Gesetzestext, aktuellen Urteilen

2011, 200 Seiten, kartoniert

Preis: 19,90 Euro

ISBN 978-3-8029-8094-7

Walhalla Fachverlag

Das neu im Walhalla Fachverlag erschienene „Praxis-Handbuch Personalvertretungsgesetz Bayern“ erläutert anhand ausgewählter Vorschriften die wesentlichen Fragestellungen der Beteiligungsverfahren sowie die Rechte und Pflichten des Personalrates und seiner Mitglieder. Im Lexikonteil werden Bedeutung, Anwendung und Umsetzung aller relevanten Begriffe erklärt. Rechtsprechung und aktuelle Meinungen in Zweifels-

fragen bieten Hilfestellung und geben Sicherheit bei der Entscheidungsfindung.

Anhand von Beispielen und Praxis-Tipps, Schemas sowie Übersichten veranschaulicht das Handbuch die Mitbestimmungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte sowie das Mitbestimmungs- und Mitwirkungsverfahren.

Aus der Praxis für die Praxis geschrieben ist das „Praxis-Handbuch Personalvertretungsgesetz Bayern“ von hohem Nutzen für Personalräte, Leiter und Führungsverantwortliche in der öffentlichen Verwaltung.

Gustav-Adolf Stange

Baunutzungsverordnung

2011, 730 Seiten, kartoniert

Preis: 59,00 Euro

ISBN 978-3-8293-0946-2

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG

Der Kommentar erläutert aktuell, anschaulich und kompetent die Baunutzungsverordnung auf Grundlage der neueren Litera-

tur sowie der einschlägigen Rechtsprechung.

Die Baunutzungsverordnung beinhaltet die notwendige Ergänzung der planungsrechtlichen Bestimmungen des Baugesetzbuchs. Zu nennen sind die Vorschriften betreffend Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen. Im Einzelnen sind dies insbesondere die Art der baulichen Nutzung, das Maß der baulichen Nutzung, seine Berechnung und die Bauweise sowie die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Der Verlagstitel wendet sich an alle mit dieser Rechtsmaterie befassten Personen und Institutionen, vor allem an die für die Bauleitplanung zuständigen Kommunen und deren Aufsichtsbehörden. Die Kommentierung ist eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe für sämtliche mit dem Thema befassten Gerichte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure, Planer und Sachverständige, Bauunternehmen, Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften, Bildungseinrichtungen sowie für alle interessierten Privatpersonen.

Günter Mayer

Richtig handeln im Trauerfall

Vorsorge treffen zu Lebzeiten für sich selbst und andere

Mit der neuen Erbschaftssteuer und dem neuen Erbrecht

Paperback, 168 Seiten

4. aktualisierte Auflage (August 2010)

Preis: 9,95 Euro

ISBN 378-3-8029-3397-4

Walhalla Fachverlag

Praktische Hilfe für Hinterbliebene

- Wie kann ich zu Lebzeiten Probleme nach meinem Tod vorwegnehmen?
- Wer bezahlt die Beerdigung?
- Was ist mit der Mietwohnung?
- Braucht man einen Erbschein?
- Fällt Erbschaftsteuer an, wie ist sie zu mindern?
- Was ist wichtig bei Nachlass-Teilung und Pflichtteil?
- Wie funktioniert das Testament zugunsten behinderter Kinder?
- Was ist zu beachten im Umgang mit dem Beerdigungsinstitut, den Versicherungen, der Bank und dem Nachlassgericht?

Prof. Dr. Matthias Pechstein

Laufbahnrecht in Bund und Ländern

1. Auflage 2010

Band 130

908 Seiten

Preis: 44,90 Euro

ISBN 978-3-87863-168-2

dbb-Verlag

Der vorliegende Praxiskommentar zum Laufbahnrecht des Bundes und der Länder fasst erstmals die laufbahnrechtlichen Vorschriften der Beamtengesetze und die Laufbahnverordnungen in einem Band zusammen. Seit der Förderalismusreform I im Jahre 2006 entwickelt sich das Laufbahnrecht stark auseinander, da die Länder insbesondere hier die Gelegenheit zu besonderen Akzentsetzungen sehen. Für die Rechtspraxis hat sich damit ein verwirrender Flickenteppich laufbahnrechtlicher Vorschriften ergeben. Die Bündelung der einschlägigen Bestimmungen und ihre praxisorientierte Kommentierung, ergänzt um Gesetzesbegründungen, Verwaltungsvorschriften und Rechtsprechungsnachweise soll dem Rechtsanwender den Überblick über diese rasch auseinanderdriftende Materie ermöglichen. Soweit in einzelnen Ländern eine grundsätzliche Reform in absehbarer Zeit angekündigt wurde, beschränkt der Band sich auf die Wiedergabe der derzeit geltenden Texte.

